

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2000

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 27. März 2000

Nr. 4

Tag	INHALT	Seite
1. 2.00	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG)	125
10. 2.00	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung und zur Aufhebung der Verordnung zur Durchführung der Meldeverordnung Milch	169
18. 2.00	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung	170
21. 2.00	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Landeswahlordnung, der Kommunalwahlordnung und der Landesstimmordnung	170
21. 2.00	Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Durchführung des Schullastenausgleichs (Schullastenverordnung – SchLVO)	181
23. 2.00	Verordnung des Justizministeriums über das maschinell geführte Grundbuch (EGB-VO)	182
23. 2.00	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach dem Saatgutverkehrsgesetz	183
15. 3.00	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung des Landes	183
2. 3.00	Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Änderung der Satzung der Stiftung Orthopädische Universitätsklinik Heidelberg	186
20. 1.00	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Vogtsberg«	187
14. 2.00	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark »Stromberg-Heuchelberg«	190
8. 3.00	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Naturpark »Südschwarzwald«	190

Diesem Gesetzblatt liegt das Sachverzeichnis nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1999 bei

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG)

Vom 1. Februar 2000

Auf Grund von Artikel 14 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 73, ber. S. 311) in der sich aus

1. Artikel 2 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Rottenburg vom 24. Juli 1995 (GBl. S. 583)
2. dem Haushaltsstrukturgesetz 1997 vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 776),

3. dem Landeshochschulgebührengesetz und dem Gesetz zur Änderung der Hochschulgesetze und des Hochschulzulassungsgesetzes vom 5. Mai 1997 (GBl. S. 173),

4. dem Gesetz zur Reform der Studentenwerke und zur Änderung der Landeshochschulgesetze vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 299) und

5. dem Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517)

ergebenden Fassung bekannt gemacht.

STUTTGART, den 1. Februar 2000

*Ministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst
VON TROTHA*

Schlussvorschriften**§ 10***Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. §§ 4, 7 und 8 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 11*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 12*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Naturschutzgebiet nach §§ 4, 5 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt;
2. im Landschaftsschutzgebiet nach §§ 7, 8 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§ 13*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 20. Januar 2000

DR. VON UNGERN-STERNBERG

Verkündungshinweis:

Nach § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart zur Änderung der Verordnung über
den Naturpark »Stromberg-Heuchelberg«**

Vom 14. Februar 2000

Auf Grund der §§ 23, 58 Abs. 1 und § 59 Abs. 6 Satz 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und des § 1 der Subdelega-

tionsverordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 25. September 1994 (GBl. S. 598), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg über den Naturpark »Stromberg-Heuchelberg« vom 2. Juni 1986 (GBl. S. 281) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:
»Der Naturpark hat eine Größe von rund 32 821 ha.«

2. In Güglingen, Landkreis Heilbronn, Gemarkung Eibensbach im Gewann Oberes Bannholz und Unteres Bannholz wird die äußere Abgrenzung geändert.

(2) Die Änderung ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart im Maßstab 1 : 25 000 sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt.

(3) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Die Änderungsverordnung mit den Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Heilbronn in Heilbronn, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist die Verordnung mit den geänderten Karten bei den vorgenannten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

(3) Die Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

STUTT GART, den 14. Februar 2000

DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass dieser Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg über den Naturpark
»Südschwarzwald«**

Vom 8. März 2000

Auf Grund der §§ 23 und 58 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), in Verbindung mit der Verordnung des Mi-

nisteriums Ländlicher Raum zur Übertragung der Zuständigkeiten für den Erlass von Rechtsverordnungen über Naturparke vom 25. September 1994 (GBI. S. 598), geändert am 17. Juni 1997 (GBI. S. 278), sowie mit Zustimmung des Ministeriums Ländlicher Raum wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturpark

Das in § 2 näher bezeichnete und abgegrenzte Gebiet wird zum Naturpark erklärt. Der Naturpark führt die Bezeichnung »Südschwarzwald«.

§ 2

Gebiet des Naturparks

- (1) Der Naturpark hat eine Größe von rund 321 500 ha.
- (2) Der Naturpark umfasst die gesamte Fläche folgender Gemeinden:

– im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald –
 Badenweiler, Breitnau, Buchenbach, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Glottertal, Hinterzarten, Horben, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Münstertal, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt,

– im Landkreis Emmendingen –
 Biederbach, Elzach, Freiamt, Gutach i. Br., Sexau, Simonswald, Waldkirch, Winden i. E.,

– im Landkreis Lörrach –
 Aitern, Böllen, Bürcchau, Elbenschwand, Fröhnd, Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen i. W., Malsburg-Marzell, Neuenweg, Raich, Sallneck, Schönau, Schönenberg, Tegernau, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden, Wies, Wieslet, Zell i. W.,

– im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis –
 Bräunlingen, Furtwangen, Gütenbach, Hüfingen, Mönchweiler, Schönwald, Schonach, St. Georgen, Triberg, Unterkirnach, Vöhrenbach,

– im Landkreis Waldshut –
 Bernau, Bonndorf, Dachsberg, Görwihl, Grafenhausen, Häusern, Herrisried, Höchenschwand, Ibach, Rickenbach, St. Blasien, Stühlingen, Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf, Waldshut-Tiengen, Weilheim, Wutach.

- (3) Der Naturpark umfasst ferner die nachfolgend beschriebenen Teilflächen der Gemeinden:

– im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald –

Gemeinde	Teilfläche
Bollschweil	Gemarkung: St. Ulrich
Müllheim	Gemarkung: Müllheim (Gewanne: Hafendeckel, Klemmhalden, Altenstein, Sirmitzer Wald)

Gemeinde	Teilfläche
Staufen	Gemarkungen: Staufen, Grunern
Sulzburg	Gemarkung: Sulzburg

– im Landkreis Lörrach –

Gemeinde	Teilfläche
Kandern	Gemarkungen: Feuerbach, Sitzenkirch, Wollbach, Kandern
Schliengen	Gemarkungen: Niedereggenen, Oberegggenen
Schopfheim	Gemarkungen: Fahnau, Gersbach, Raitbach, Enkenstein
Steinen	Gemarkungen: Endenburg, Hügelberg, Schlächtenhaus, Weitenau

– im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis –

Gemeinde	Teilfläche
Blumberg	Gemarkungen: Fützen, Achdorf
Donaueschingen	Gemarkungen: Wolterdingen, Hubertshofen
Königsfeld	Gemarkungen: Buchenberg, Burgberg, Königsfeld
Villingen-Schwenningen	Gemarkungen: Herzogenweiler, Pfaffenweiler, Tannheim, Villingen

– im Landkreis Waldshut –

Gemeinde	Teilfläche
Albruck	Gemarkungen: Schachen, Buch, Bimdorf, Unterlupfen
Bad Säckingen	Gemarkungen: Harpolingen, Rippolingen
Laufenburg	Gemarkungen: Rotzel, Hochsal, Binzen
Murg	Gemarkungen: Oberhof, Hänner, Niederhof
Wehr	Gemarkung: Wehr

– im Stadtkreis Freiburg –

Stadt	Teilfläche
Freiburg	Gemarkungen: Kappel; Freiburg (Stadtwalddistrikte I und II: Schauinsland, Illenberg einschließlich der umschlossenen Grundstücke)

- (4) Der Naturpark umfasst ein großräumiges Gebiet im Südschwarzwald einschließlich unmittelbar daran angrenzender Gemeinde- und Gemarkungsgebiete innerhalb der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach, Schwarzwald-Baar-Kreis, Waldshut und des Stadtkreises Freiburg, das als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen ist und das

- überwiegend sich durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnet,
- wegen seiner Naturlandschaft sich für die Erholung größerer Bevölkerungsteile besonders eignet und
- nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestimmt wurde.

Er wird im Norden des Landkreises Emmendingen durch die Kreisgrenze begrenzt, im Westen verläuft die Grenze innerhalb des Landkreises Emmendingen entlang der Gemeindegrenzen von Freiamt, Sexau und Waldkirch.

Innerhalb des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald läuft die westliche Grenze entlang der Gemeindegrenzen von Glottental, Stegen, Horben, Münstertal, Staufen und Badenweiler, sowie der Gemarkungsgrenzen von Bollschweil-St. Ulrich, Staufen-Gemarkung Staufen, Staufen-Grunern, sowie Sulzburg-Gemarkung Sulzburg.

Innerhalb des Stadtkreises Freiburg läuft die Westgrenze des Naturparks entlang der Gemarkungsgrenze Freiburg-Kappel sowie den Stadtwalddistriktsgrenzen I und II und der Stadtkreisgrenze bis zur Gemeindegrenze Horben. Zum Naturpark gehören auch die von den genannten Stadtwalddistrikten vollständig umschlossenen bzw. zwischen Stadtkreisgrenze und den genannten Stadtwalddistriktsgrenzen liegenden nicht zum Waldverband gehörenden Grundstücke.

Die westliche und südliche Grenze des Naturparks innerhalb des Landkreises Lörrach stellen die Gemeindegrenzen von Hasel, Hausen i. W. und Wieslet, sowie der Gemarkungsgrenzen von Schliengen-Niedereggenen, Kandern-Feuerbach, Kandern-Gemarkung Kandern, Kandern-Wollbach, Steinen-Hägelberg, Steinen-Weitenau, Steinen-Schlächtenhaus, Schopfheim-Enkenstein, und Schopfheim-Fahrnau dar.

Der weitere Verlauf der südlichen Naturparkgrenze folgt innerhalb des Landkreises Waldshut den südlichen Gemeindegrenzen von Rickenbach, Waldshut-Tiengen und Ühlingen-Birkendorf, Stühlingen sowie den Gemarkungsgrenzen, Bad Säckingen-Rippolingen, Bad-Säckingen-Harpolingen, Murg-Niederhof, Laufenburg-Binzgen, Laufenburg-Rotzel, Laufenburg-Hochsal, Albruck-Schachen, Albruck-Birndorf, Albruck-Unterlupfen und Wehr-Gemarkung Wehr.

Die östliche Abgrenzung innerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreises liegt entlang der Gemeindegrenzen von Bräunlingen, Hüfingen, Mönchweiler sowie den Gemarkungsgrenzen von Blumberg-Fützen, Blumberg-Achdorf, Donaueschingen-Wolterdingen, Villingen-Schwenningen-Tannheim, Villingen-Schwenningen-Pfaffenweiler, Villingen-Schwenningen-Gemarkung Villingen, Königsfeld-Buchenberg, Königsfeld-Gemarkung Königsfeld und Königsfeld-Burgberg. Die nördliche Grenze des Naturparks stellt die Kreisgrenze des Schwarzwald-Baar-Kreises dar.

(5) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:200 000 sowie der Detailkarte im Maßstab 1:40 000 violett eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(6) Erschließungszonen im Sinne dieser Verordnung sind oder werden folgende Gebiete und Flächen innerhalb des Naturparks, in denen der Erlaubnisvorbehalt nach § 4 nicht gilt:

1. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 Baugesetzbuch),
2. Gebiete, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 Absatz 1 Baugesetzbuch zulässig ist,
3. Gebiete, in denen sich die Bebaubarkeit nach § 34 oder nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch richtet,
4. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflächen).

Die Erschließungszonen passen sich somit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an.

(7) Die Verordnung mit den Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, bei den Landratsämtern Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg, Emmendingen, Lörrach, Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen, Waldshut in Waldshut-Tiengen sowie beim Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(8) Die Verordnung mit den Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in § 2 Abs. 7 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Zweck des Naturparks

(1) Zweck des Naturparks Südschwarzwald ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern insbesondere

1. die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutsame Landschaft für Tourismus einschließlich des Sports zu fördern,
2. die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln,
3. eine möglichst naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip

- der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete bzw. gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten,
4. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potentiale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen,
 5. die bäuerliche Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln.

(2) Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden innerhalb des Naturparks insbesondere auf der Grundlage eines Naturparkplans festgelegt sowie ideell und finanziell gefördert. Der Naturparkplan wird in Abstimmung mit den beteiligten Behörden vom Träger des Naturparks, dem Verein »Naturpark Südschwarzwald e. V.«, aufgestellt.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Dieser Erlaubnisvorbehalt gilt *nicht* in den Gebieten des Naturparks, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erlaubnis

- Erschließungszonen nach § 2 Abs. 6 dieser Verordnung
- oder Naturschutzgebiet
- oder Landschaftsschutzgebiet
- oder flächenhaftes Naturdenkmal
- oder Biotope nach § 24 a NatSchG
- oder Biotopschutzwald nach § 30 a LWaldG
- oder Waldschutzgebiet nach § 32 LWaldG sind.

In diesen Gebieten gelten die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen bzw. die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;

2. Anlegen von Straßen, Wegen oder sonstiger Verkehrsanlagen;

3. Verlegen oder wesentliche Änderung von oberirdischen Leitungen aller Art;

4. Abbau, Entnahme oder Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen im Sinne von § 13 NatSchG oder die wesentliche Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;

5. Anlage oder wesentliche Änderung von Stätten für Sport und Spiel;

6. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Fallschirme) und Freiballonen sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;

7. Motorsportveranstaltungen sowie Veranstaltungen, von denen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft oder erhebliche Lärmimmissionen ausgehen können;

8. Aufstellung von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Verkaufsständen sowie das Zelten außerhalb der dazu zugelassenen Plätze für einen Zeitraum von mehr als drei Tagen;

9. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;

10. Beseitigung, Zerstörung oder Änderung von wesentlich prägenden Landschaftsbestandteilen wie freistehenden Bäumen oder Baumgruppen in der offenen Landschaft, Alleen, Feldgehölze oder sonstige charakteristische Naturgebilde, mit Ausnahme des erforderlichen Rückschnitts von Hecken bzw. der Beseitigung von Verhunstungen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften, noch dem Zweck des Naturparks oder den Feststellungen des Naturparkplans zuwiderläuft oder wenn nachteilige Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Die Erlaubnis kann unter Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Insbesondere ist dabei den notwendigen Entwicklungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Rechnung zu tragen.

(4) Bedarf eine Handlung nach anderen Vorschriften einer Gestattung, tritt die Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde an die Stelle der Erlaubnis nach dieser Verordnung. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das

gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 5

Erlaubnisfreie Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke,
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei,
3. für zulässige Baumaßnahmen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB,
4. für Wildschutzzäune an Verkehrswegen sowie gesetzlich vorgeschriebene Einzäunungen,
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
6. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Bahnanlagen, Flugplätzen, Fernmeldeanlagen, Energieversorgungsanlagen und der Gewässer sowie der Wasserversorgungs- und Abwassereinrichtungen,
7. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgenutzte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen (z. B. Wintersporteinrichtungen) und Veranstaltungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die untere Naturschutzbehörde nach § 63 Abs. 1 NatSchG Befreiung erteilt werden. Vor Erteilung der Befreiung ist der Träger des Naturparks zu hören.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturpark vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

§ 8

Förderung

Die zur Förderung gemäß § 3 Abs. 3 erforderlichen Mittel werden insbesondere vom Land nach Maßgabe des Haushaltsplans bereitgestellt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 8. März 2000

DR. VON UNGERN-STERNBERG

Verkündungshinweis:

Nach § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.